



SCHWARZE GRÜTZE GBR
Herrn Stefan Klucke
Wiesenweg 4
14548 Schwielowsee/OT Geltow

Dortustraße 36
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Hanoldt
Gesch.Z.: 34 : K002-02/2016 - 001/003
Hausruf: (0331) 866-4936
Fax: (0331) 866-4903
Internet: www.mwfk.brandenburg.de
cornelia.hanoldt@mwfk.brandenburg.de

Potsdam, 27. Januar 2016

**Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a UStG* für das
Musikkabarett SCHWARZE GRÜTZE GbR zur Vorlage beim zuständigen
Finanzamt**

Ihr Antrag vom 05.01.2016 sowie nachgereichte Unterlagen

Sehr geehrter Herr Klucke,

auf o.g. Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1.

Es wird bescheinigt, dass das Musikkabarett SCHWARZE GRÜTZE (GbR) mit seinen eigenständigen künstlerischen Programmproduktionen und -aufführungen die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in § 20 a Satz 1 UStG genannten Einrichtungen erfüllt.

Diese Bescheinigung gilt mit Wirkung vom 01.01.2014.

Sie darf nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

2.

Für die Entscheidung unter 1. wird eine Gebühr von 90,00 € erhoben.

Nebenbestimmung

Den Widerruf dieser Bescheinigung behalte ich mir gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg)¹ in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG)² für den

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Fall vor, dass durch eine Veränderung der personellen Zusammensetzung des von der SCHWARZE GRÜTZE GbR getragenen Künstlerensembles oder durch eine Veränderung künstlerischer Konzepte die Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 a) Satz 2 UStG nicht mehr vorliegen. Sollten sich zu den Angaben Ihres Antrags und den beigefügten Unterlagen diesbezüglich Veränderungen ergeben, sind diese dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis

Diese Bescheinigung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sie ist eine von mehreren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 a Satz 3 UStG. Auf ihrer Grundlage prüft die Finanzbehörde, ob auch die weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 20 a UStG erfüllt sind. Die endgültige Entscheidung über die Befreiung obliegt dem zuständigen Finanzamt.

Gebührenerhebung

Die Entscheidung über Ihren Antrag ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Gemäß § 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (GebOMWFK)** werden Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums gemäß dem der Verordnung anliegenden Gebührentarifverzeichnis erhoben. Da es sich um eine unbefristete rückwirkende Bescheinigung handelt, wurde die Gebühr entsprechend Tarifstelle 2.1.2 auf 90,00 € festgesetzt. Ich bitte Sie, diesen Betrag innerhalb der nächsten zwei Wochen auf folgendes Konto unter Angabe des Zahlungsgrundes zu überweisen:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Konto-Nr.: 711 040 2802
BLZ: 300 500 00
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
BIC/SWIFT: WELADEDXXX
IBAN: DE76300500007110402802
Zahlungsgrund: Bescheinigung UStG K002-02/2016-001-003
Kassenzeichen: 1606500002632

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32 über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Cerstin Gerecht
Referatsleiterin

*Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist.

**Gebührenordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (GebOMWFK) vom 15. Januar 2002 (GVBl. II/02, Nr. 03, S. 101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. April 2014 (GVBl. II/14, Nr. 21)